Information über Entschädigungen gemäss Opferhilfegesetz (OHG)

Allgemeine Voraussetzungen
Wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen und oder psychischen Integrität erheblich beeinträchtigt worden ist, hat unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung durch den Staat. Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. finanzielle Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn die Täterschaft oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder ungenügende Leistung erbringt.
Die Opferhilfestelle unterstützt Sie in der Abklärung und ggf. einer Antragstellung. Um genauere Informationen zu erhalten, raten wir Ihnen mit der Opferhilfestelle in Kontakt zu treten.
Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen und Fristen.

materieller Schadenersatz
Die opferrechtliche Entschädigung deckt den Schaden ab, der durch eine dauerhafte Beeinträchtigung entstanden ist, die eine Person durch eine Straftat erlitten hat. Dazu gehören z.B. Erwerbsausfall, Bestattungskosten und Haushaltschaden; reine Sach- und Vermögenschäden werden nicht vergütet.
Benötigt eine Person dringend sofortige finanzielle Hilfe, kann ein Vorschussgesuch auf Entschädigung eingereicht werden. Opferrechtliche Ansprüche sind abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

ideeller Schadenersatz / Schmerzengeld
Mit dem ideellen Schadenersatz soll der Schmerz, der durch eine Straftat entstanden ist, ausgeglichen werden. Ideeller Schadenersatz kann beantragt werden, wenn eine Straftat zu schweren Beeinträchtigungen geführt hat. So zum Beispiel:

- bei Sexualdelikten, die psychische Beeinträchtigungen und traumatische Stresszustände zur Folge haben
- bei schweren Körperverletzungen, einem langwierigen Heilungsprozess und / oder dauernden, gravierenden körperlichen Beeinträchtigungen geführt haben
- für Hinterbliebene eines Tötungsdeliktes
- bei massiver, lang andauernder häuslicher Gewalt, wenn diese zu schweren Beeinträchtigungen und Einschränkungen in der Lebensführung der Betroffenen führte.

Ideeller Schadenersatz wird unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers ausgerichtet.

Fristen
Anträge auf Entschädigung müssen innerhalb **von 5 Jahren** nach dem Ereignis (Straftat) geltend gemacht werden.

Die Begehren sind bei der Opferhilfe einzureichen. Die Opferhilfestelle leitet nach Prüfung auf Vollständigkeit den begründeten Antrag mit den relevanten Unterlagen an die Regierung weiter. Über Anträge auf Schadenersatz entscheidet die Regierung.